

## Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:  
öffentlich

<b>Geschäftszeichen:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
FB III/60/SDr	19.02.2024	Vorlage 016/2024

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	05.03.2024
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	07.03.2024

### Betreff

Kreditaufnahme in der vorläufigen Haushaltsführung

### Finanzielle Auswirkungen?

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von: 296.900 EUR
- Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von: Zinsen und Tilgungsleistungen, je nach Kreditvertrag

- Ergebnisplan Budget/Produkt: 777/61210
- Finanzplan
- einmalig  laufend
- Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
- Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung: vorläufige Haushaltsführung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
- durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
  - einmalig  laufend
  - durch einen Nachtragshaushalt

### Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin  
Person: Bader, Katrin  
Datum: 21.02.2024

Fachbereich: Stabsstelle  
Person: Bader, Katrin  
Datum: 21.02.2024

Fachbereich: Fachbereich II  
Person: Bader, Katrin  
Datum: 21.02.2024

Fachbereich: Fachbereich I  
Person: Jännert, Sabine  
Datum: 21.02.2024

Fachbereich: Fachbereich III  
Person: Dreyer, Sophie  
Datum: 21.02.2024

### Sachdarstellung:

Die Stadt Nienburg (Saale) befindet sich derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung. Damit ist die Stadt Nienburg (Saale) den Restriktionen des § 104 Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unterworfen.

Der § 104 Abs. 2 KVG LSA präzisiert und schränkt die Möglichkeit der Kreditfinanzierung für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen, sonstige Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes und für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung ein.

Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionstätigkeiten des Finanzhaushaltes nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA d.h.

- Zu deren Leistung die Kommune rechtlich verpflichtet ist oder
- Die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- Insbesondere für die Fortsetzung von Bauten, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten vorgesehen waren

oder für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen nicht aus, darf die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrages der Kreditermächtigung für die beiden Vorjahre aufnehmen.

In der vorläufigen Haushaltsführung müssen sachlich und zeitlich unabweisbare Investitionsmaßnahmen fortgeführt bzw. begonnen werden. Eine Auflistung der durchzuführenden Investitionsmaßnahmen liegt als Anlage bei. Ohne die Aufnahme eines Investitionskredites ist die Finanzierung der sachlich und zeitlich unabweisbaren Investitionsmaßnahmen nicht gesichert.

Die Kreditermächtigung aus der Haushaltssatzung 2022 betrug 1.187.600 EUR. Im Haushaltsjahr 2023 verfügt die Stadt Nienburg (Saale) über keine Haushaltssatzung und damit auch über keine Kreditermächtigung. Der durchschnittliche Betrag der Kreditermächtigungen der beiden Vorjahre beträgt somit 593.800 EUR.

Laut § 104 Abs. 2 KVG LSA darf der Kredit nur bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrages der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufgenommen werden, damit beträgt die maximale Kredithöhe 296.900 EUR.

Die Kreditaufnahme im Sinne von § 104 Abs. 2 KVG LSA ist nur zulässig, wenn alle anderen Deckungsmittel nicht ausreichen. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung.

Laut § 99 KVG LSA muss die Kommune zunächst alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen, bevor sie sich Finanzmittel im Wege der Kreditaufnahme beschafft. Soweit die Kommune Kreditermächtigungen aus den Vorjahren noch nicht ausgeschöpft hat bzw. über bereits eingegangen vermögenswirksame (Ertrags- und) Einzahlungen verfügt, sind zunächst diese für die Maßnahme zu verwenden.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffungen und Kreditermächtigungen aus den Vorjahren ausgeschöpft. Damit besteht keine andere Möglichkeit der Finanzmittelbeschaffung außer der Aufnahme eines Investitionskredites in der vorläufigen Haushaltsführung.

Nach Beschlussfassung des Stadtrates bedarf es der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises. Mit Genehmigung der Kreditermächtigung wird dem Stadtrat die Aufnahme des Kredites mit entsprechenden Angeboten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussentwurf:
-------------------

Da sich die Stadt Nienburg (Saale) im Jahr 2024 in der vorläufigen Haushaltsführung im Sinne des § 104 KVG LSA befindet und die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, unter Ausschöpfung aller anderen (Ertrags- und) Einzahlungsmöglichkeiten, nicht ausreichen um den Finanzierungsbedarf der sachliche- und zeitliche unaufschiebbaren sowie unabweisbaren Investitionsmaßnahmen zu decken, beschließt der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), entsprechend der nachstehend dargelegten finanziellen Auswirkungen, die Aufnahme eines Investitionskredites gemäß § 104 Abs. 2 KVG LSA in Höhe von 296.900 EUR, zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der vorstehenden Investitionsmaßnahmen.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)
--

Sitzung am: 07.03.2024
------------------------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)